



Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Schloss 1  
3800 Interlaken  
+41 31 635 97 70  
rsta.interlaken-oberhasli@be.ch  
www.be.ch/regierungsstatthalter

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken

Peter Zumbrunn  
Direktwahl: +41 31 636 68 85  
peter.zumbrunn@be.ch

3800 Matten b. Interlaken

Unsere Referenz: ggge 128/2026/aj

2. Juni 2026

### **Gastgewerbliche Einzelbewilligung F<sup>1</sup>**

gestützt auf Ihr Gesuch vom 6. März 2026

**Standortgemeinde**                      Matten bei Interlaken

**Bewilligungsinhaberin**

**Kontaktnummer**

**Veranstalterin**                              Jungfrau World Events GmbH

**Anlass**                                        **31. Intern. Trucker & Country Festival (26. – 28. Juni 2026)**

**Ort**    Flugplatzgelände Interlaken / Matten

**Erwartete Besucher**                      Rund 50'000 über alle 3 Festivaltage

**Alkoholausschank**                        Ja

**Überzeitbewilligung**                      Ja

---

<sup>1</sup> Art. 7 Abs. 1 Bst. a Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11).

## Öffnungszeiten / Betriebszeiten Gastgewerbe

<b>Camping</b>	Donnerstag, 25. Juni 2026, von 17.00 bis Montag, 29. Juni 2026, 10.00 Uhr
<b>Westerndorf</b>	Freitag, 26. Juni 2026, von 16.00 bis 02.00 Uhr / Sperrstunde 02.30 Uhr Samstag, 27. Juni 2026, von 10.00 bis 02.00 Uhr / Sperrstunde 02.30 Uhr Sonntag, 28. Juni 2025, von 09.30 bis 18.00 Uhr / Sperrstunde 20.00 Uhr
<b>Festzelt</b>	Freitag, 26. Juni 2026, von 19.00 bis 00.30 Uhr / Sperrstunde 01.00 Uhr Samstag, 27. Juni 2026, von 19.00 bis 00.30 Uhr / Sperrstunde 01.00 Uhr
<b>Partyzone</b>	Freitag, 26. Juni 2026, von 16.00 bis 04.30 Uhr / Sperrstunde 05.00 Uhr Samstag, 27. Juni 2026, von 10.00 bis 04.30 Uhr / Sperrstunde 05.00 Uhr
<b>Truckmeile</b>	Einfahrt am Freitag, 26. Juni 2026, ab 10.00 Uhr Abreise am Montag, 29. Juni 2026, bis 06.00 Uhr

## maximale Musikschaallpegel

Die Meldung für Veranstaltungen über 93 dB[A] gemäss V-NISSG vom 5. März 2026 ist Bestandteil dieser Bewilligung.

<b>Festzelt</b> bis max. 100 dB[A]	Freitag, 26. Juni 2026, bis 01.00 Uhr Samstag, 27. Juni 2026, bis 01.00 Uhr
<b>Westerndorf</b> <b>Country Stage &amp; Highway Stage</b> bis max. 100 dB[A]	Freitag, 26. Juni 2026, von 16.00 bis 02.00 Uhr Samstag, 27. Juni 2026, von 10.00 bis 02.00 Uhr Sonntag, 29. Juni 2025, von 09.30 bis 18.00 Uhr
<b>Line Dance Hall (nur DJ/Line Dance)</b> bis max. 93 dB[A]	Freitag, 26. Juni 2026, 16.00 bis 02.00 Uhr Samstag, 27. Juni 2026, 10.00 bis 02.00 Uhr Sonntag, 28. Juni 2026, von 09.30 bis 18.00 Uhr
<b>Western Saloons/Bars</b> bis max. 93 dB[A]	Freitag, 26. Juni 2026, von 16.00 bis 02.00 Uhr Samstag, 27. Juni 2026, von 11.00 bis 02.00 Uhr Sonntag, 28. Juni 2026, von 09.30 bis 18.00 Uhr
<b>Festzelt</b> bis max. 100 dB	Freitag, 26. Juni 2026, bis 01.00 Uhr Samstag, 27. Juni 2026, bis 01.00 Uhr

**Partyzone**  
bis max. 96 dB[A]

Freitag, 26. Juni 2026, bis 05.00 Uhr  
Samstag, 27. Juni 2026, bis 05.00 Uhr

**Truckmeile**  
bis max. 93 dB[A]

Freitag, 26. Juni 2026, bis 22.00 Uhr  
Samstag, 27. Juni 2026, bis 22.00 Uhr  
Sonntag, 28. Juni 2026, bis 18.00 Uhr

Die Betreiber von Partyzelte sind durch die Veranstalterin zu verpflichten, am Standplatz einen Limiter inkl. Aufzeichnungsgerät sowie eine Blackbox für die Begrenzung des Schalldruckpegels zu gewährleisten, welcher über den Veranstalter bezogen wird. Die Messprotokolle sind täglich von der Technikfirma der Lärmfachstelle Bern zuzustellen.

**Verkehr, Sicherheit, Feuerwehr  
und Sanität**

Die Fachstelle Katastrophenmanagement (KATA) sowie die Feuerwehr, Polizei und der Rettungsdienst Spitäler fmi wurde gebeten allfällige Bedenken und/oder Feststellungen bezüglich Sicherheit und sanitärdienstliche Versorgung zu melden. Innert der angesetzten Frist ging die Stellungnahme der KATA mit Datum vom 19. Mai 2026. Die Stellungnahme wurde dem Gesuchsteller eröffnet. Das Konzept Sanitätsdienst Trucker + Country Festival 2026 wurde daraufhin mit Datum vom 21. Mai 2026 angepasst sowie per Mail vom 19. Mai 2026 auf die Einschätzungen und Empfehlungen der Stellungnahme KATA eingegangen. Das Organisationsdispositiv vom 27. März 2026 und das Konzept Sanitätsdienst vom 12. Februar 2026 mit Änderungsdatum 21. Mai 2026 für das Internationale Trucker & Country-Festival 2026 ist Bestandteil der Bewilligung. Der Sanitätsdienst wird von den umliegenden Samariternvereinen und dem Rettungsdienst Plus Medical Service GmbH sowie Spitäler fmi AG unter der Leitung von Martin Hofer gewährleistet.

**Augenschein Gelände**

Der vorgängige Augenschein auf dem Gelände durch die GVB und die Feuerwehr ist zwingend. Sie werden von der Veranstalterin direkt dazu eingeladen.

**Brandschutz**

Die GVB ist im Auftrag des Regierungsstatthalters unterwegs. Sie leiten nach dem Augenschein ihren Rapport der Veranstalterin und dem Regierungsstatthalter per E-Mail weiter.

**Abspracherapporte**

Die Abspracherapporte während der Grossveranstaltung beschränken sich im Regelbetrieb auf die Veranstalterin, den internen Sicherheitsdienst sowie die Blaulichtorganisationen. Gemeinden und Regierungsstatthalter werden durch die verantwortliche Person jeweils unmittelbar nach Abspracherapport per E-Mail über die wichtigsten Ergebnisse orientiert. Die Gemeinde Melden der verantwortlichen Person die entsprechenden E-Mail-Adressen.

**Mehrweg- / Depotkonzept**

Die Mehrwegbecher sind mit einem Rückgabepfand von CHF 2.00 belegt. Das biobasierte Einweggeschirr sowie PET- und ALU- Behälter werden zusammen mit einem jeton gegen ein Depot von CHF 2.00 abgegeben. Vor Ort wird es Rücknahmestellen für Einweggeschirr und die PET- und ALU- Behälter geben. Alle Gebinde können an den 3 Rücknahmestellen von Swiss Cup Service retourniert werden. Das benutzte Einweggeschirr kann ebenfalls an sämtlichen Food-Ständen retourniert werden.

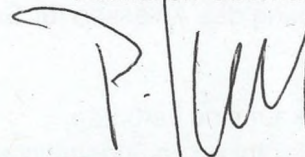
**Auflagen der Einwohnergemeinde Matten**

Die im Gemeindebericht vom 11. Mai 2026 festgehaltenen Auflagen sind Bestandteil dieser Bewilligung und verbindlich einzuhalten.

<b>Kosten</b>	Alkoholabgabe <sup>2</sup>	CHF	500.00
	Alkoholabgabe Überzeit <sup>3</sup>	CHF	600.00
	Gebühr <sup>4</sup>	CHF	300.00
Augenschein GVB	Gebäudeversicherung	CHF	300.00
	<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>1'700.00</b>

Die Rechnung folgt mit separater Post.

Regierungsstatthalteramt  
Interlaken-Oberhasli



Peter Zumbrunn  
Regierungsstatthalter

Beilage:

- Hinweise zur Einzelbewilligung
- Korrigierter Gemeindebericht Einwohnergemeinde Matten vom 11. Mai 2026
- Stellungnahme Fachstelle Katastrophenmanagement (KATA) vom 15. Mai 2026
- Stellungnahme Gesuchsteller zu Stellungnahme KATA vom 19. Mai 2026
- Angepasstes Sanitätskonzept vom 21. Mai 2026

Geht per E-Mail an:

- Kantonspolizei Interlaken, [interlaken@police.be.ch](mailto:interlaken@police.be.ch)
- Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken, [info@matten.ch](mailto:info@matten.ch)
- Fachstelle Lärmakustik/Lasertechnik, [alltagslaerm@police.be.ch](mailto:alltagslaerm@police.be.ch)
- Einwohnergemeinde Wilderswil, [gemeindeschreiberei@wilderswil.ch](mailto:gemeindeschreiberei@wilderswil.ch)
- Einwohnergemeinde Bönigen, [info@boenigen.ch](mailto:info@boenigen.ch)
- Einwohnergemeinde Interlaken, [gemeindeschreiberei@interlaken.ch](mailto:gemeindeschreiberei@interlaken.ch)
- Flugplatzinfos, [info@flugplatzinfos.ch](mailto:info@flugplatzinfos.ch)
- Gebäudeversicherung Bern, [jjungo@gvb.ch](mailto:jjungo@gvb.ch)
- Spital Interlaken, [martin.hofer@spitalfmi.ch](mailto:martin.hofer@spitalfmi.ch)
- Feuerwehr Bödéli, [tdummermuth@feuerwehr-boedeli.ch](mailto:tdummermuth@feuerwehr-boedeli.ch)
- Fachstelle Katastrophenmanagement, [info.kata@be.ch](mailto:info.kata@be.ch)
- Gesuchsteller, [alexandra.krebs@jwe-interlaken.ch](mailto:alexandra.krebs@jwe-interlaken.ch)

Geht an:

- Jungfrau World Events GmbH, Obere Bönigstrasse 100, 3800 Matten b. Interlaken
- Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken, Baumgartenstrasse 14, 3800 Matten b. Interlaken

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Sie ist dreifach, mit der angefochtenen Verfügung und dem Briefumschlag, mit dem sie zugestellt wurde, einzureichen. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

<sup>2</sup> Art. 42 Abs. 2 Bst. a GGG.

<sup>3</sup> Art. 42 Abs. 2 Bst. b GGG.

<sup>4</sup> Anhang 9 Ziffer 6 Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV; BSG 154.21-A9).



## Hinweise zur Einzelbewilligung F

### Bewilligungsinhaber/in

Die verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber/in) wird ausdrücklich auf die Anforderungen und Pflichten gemäss Art. 19 und 21 GGG aufmerksam gemacht, insbesondere:

- bietet sie Gewähr für die einwandfreie Führung des Anlasses,
- leitet sie den ganzen Anlass persönlich und in eigener Verantwortung,
- sorgt sie für Ruhe und Ordnung während des Anlasses,
- führt sie den Anlass so, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen,
- hält sie die Gäste dazu an, in der Umgebung des Anlasses keinen Lärm zu verursachen,
- macht sie die Gäste rechtzeitig auf die Schliessungsstunde aufmerksam und fordert sie zum Verlassen des Anlasses auf,
- hat sie in der Umgebung des Anlasses für Sauberkeit zu sorgen.

### Jugendschutz

Die Abgabe und der Verkauf sind verboten:

- von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an schulpflichtige Schülerinnen und Schüler (Art. 29 Abs. 1 lit. a GGG),
- von gebrannten alkoholischen Getränken (z.B. Softspirituosen und Alcopops) an Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 29 Abs. 1 lit. b GGG),
- von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 16 Abs. 1 HGG).

### Brandschutz

Die Freihaltung der Notausgänge und die Funktionsfähigkeit der Feuerlöschgeräte sind jederzeit sicherzustellen. Die Auflagen gemäss „[Brandschutzmerkblatt Veranstaltungen sicher durchführen](#)“ der Gebäudeversicherung Bern sind einzuhalten. Auf der Internetplattform für Brandschutz «HEUREKA» ([www.heureka.ch](http://www.heureka.ch)) finden Sie weitere Informationen.

### Rauchen

Zum Schutz der Gesundheit darf nur im Freien und in bewilligten Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung nach den Vorgaben gemäss Art. 20b ff. GGV) geraucht werden (Art. 27 Abs. 2 GGG).

### Nachtruhe / Musik und Schutz vor Lärm

Die verantwortliche Person (Bewilligungsinhaber/in) sorgt dafür, dass vom Anlass kein unzulässiger Lärm ausgeht. Dies bedeutet insbesondere:

- Wird Musik (ab)gespielt, sind ab 22.00 Uhr Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- Ab 00.30 Uhr sind Türen und Fenster immer geschlossen zu halten.
- Die Gäste sind dazu anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung des Betriebs keinen unnötigen Lärm zu verursachen.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt unter <http://www.rsta.dij.be.ch/de/start/themen/gastgewerbe.html>.